


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2022-12-15	Aktenzeichen: 10 20 13/33
--	---	----------------------	------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung		
8. Änderung	2022-12-15	2023-05-01

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Samtgemeinde Brome kann das Freibad von Montag bis Freitag, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr für diejenigen Besucher öffnen, die das Schwimmbecken ausschließlich zum Schwimmen nutzen wollen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während dieser Zeit das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.

(2) (...)

Artikel 2

§ 14

Auslegung und Ausnahmeregelung

(1) Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

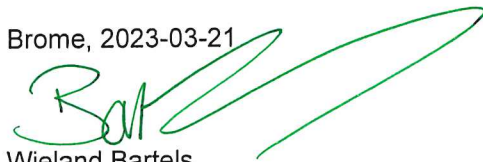
(2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Brome, 2023-03-21



Wieland Bartels
Samtgemeindebürgermeister